

Vorlage

Ausschuss für Gesundheit und Notfallvorsorge

Sitzungsdatum: 18.05.2022

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum: 23.05.2022

Bauausschuss

Sitzungsdatum: 25.05.2022

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 01.06.2022

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 02.06.2022

Kreistag

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0556/20-25/LR/KD

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff:	
7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013;	
hier: Tarifstellen	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1.2 „Ablichtungen und Vervielfältigungen von Großformaten“ ➤ 9. „Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre“ ➤ 10. „Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes“ 	
Beschlussvorschlag:	
Der Kreistag beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 in der als Anlage beigefügten Fassung.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Mehreinnahmen	Produktgruppe 1.07.02 u.a.	Haushaltsjahr 2022
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Die Kreisgebührensatzung soll in den folgenden Tarifstellen ergänzt bzw. geändert werden:

- 1.2 „Ablichtungen und Vervielfältigungen von Großformaten“
- 9. „Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre“
- 10. „Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes“

Die „7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013“ ist als **Anlage** beigefügt.

- **Tarifstelle 1.2 Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A 3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten**

1.2	Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten	
1.2.1	Grundgebühr je Auftrag	8,00 €
1.2.2	Gebühr je 5 Minuten Scanarbeiten	8,00 €
1.2.3	Gebühr je Plot oder Mehrausfertigung	
	a) bis einschließlich DIN A1 A2	6,00 € 8,00 €
	b) größer als DIN A2 bis einschließlich DIN A1 <Tabellenzeile vollständig löschen>	9,00 €
	e)-b) größer als DIN A1	12,00 € 13,00 €
1.2.4	Verwendung von Foto- und Spezialpapieren zusätzlich je dm ²	0,10 €
1.2.5	Speicherung auf mobilen Datenträgern	8,00 €
1.2.6	bei Versand zusätzlich	8,00 €

Begründung:

Die Anpassung der Gebührensätze in Tarifstelle 1.2 sind bedingt durch gestiegene Kosten der Verbrauchsmaterialien (Tinte/Papier). Darüber hinaus wurde eine Harmonisierung mit Tarifstelle 3.2.3 des Kostentarifs der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

* * * * *

➤ **Tarifstelle 9. „Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre“**

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr neu	Gebühr alt
	Hinweis: Der Jugendzeltplatz ist derzeit an den Verein für soziale Dienste verpachtet. Die Gebühren werden somit durch den Verein für soziale Dienste erhoben		
9.1	Benutzungsentgelt		
9.1.1	Zelter pro Tag (incl. Wasser, Abwasser und Müllentsorgung)	5,00 € pro Person	4,00 € Pro Person
	(Gruppen, Gruppenleiter, Einzelwanderer) (z.B. Anreise donnerstags, Abreise freitags = 2 Tage x 5,00 € = 10,00 € pro Person)		
	Großgruppen ab einer Gruppengröße von 50 Personen erhalten einen Rabatt von auf den Übernachtungspreis	5%	
9.1.2	Tagesgäste		
	a) Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren pro Person	1,50 €	1,00 € von 0- unter 18 Jahren
	b) Erwachsene pro Person	2,50 €	2,00 €
9.1.3	Die Benutzung der Duschanlagen ist gebührenpflichtig (Duschautomat).	1,00 € pro Münze	0,80 € pro Münze
9.1.4	Die Nutzung der Küche ist kostenpflichtig. a) Küchennutzung inklusive Gas (pro Person / Tag) b) nur Kühlschrank (ohne Küche) pro Tag c) nur Kühlfach (ohne Küche) pro Tag	1,10 € 2,20 € 1,60 €	

	Für den Anschluss eines mitgebrachten Kühlwagens wird eine Pauschale in Höhe von pro Tag erhoben.	18,00 €	
	Der Anschluss von mitgebrachten Kühl- oder Gefrierschränken wird mit pro Tag und Schrank berechnet.	2,20 €	
9.1.5	Stromanschluss: a) 240 V/ Tag b) 400 V /Tag	2,50 € 6,00 €	
9.1.6	Kanuverleih		
	Für Zelter: pro angefangene Stunde / Boot bei 4 Stunden / Boot bei 8 Stunden / Boot	7,00 € 25,00 € 50,00 €	2,50€ pro Boot /Stunde für alle Gäste
	Für Tagesgäste: pro angefangene Stunde / Boot bei 4 Stunden / Boot bei 8 Stunden / Boot	9,00 € 33,00 € 66,00 €	
9.1.7	Stand Up Paddle – Verleih	10,00 € pro Stunde	
9.1.8	Anmietung des Grillplatzes / Tag	33,00 €	
9.1.9	Anmietung der Grillhütte / Tag	38,50 €	
9.1.10	Bierzeltgarnitur / Tag	2,80 €	
9.1.11	Gäste aus dem OBK erhalten einen Rabatt auf die Rechnung für alle Nebenkosten außer dem Eintrittspreis von	5 %	
Allgemein	Für die Benutzung von Schließfächern sowie für die ausgegebenen Schlüssel wird eine Kautions erhoben.		

	<p>Die Entsorgung größerer Abfälle, wie etwa kaputte Zelte, Bodenfolien, Mobiliar, Kanister etc. ist auf dem Platz nicht möglich.</p> <p>Der Aufbau der Zelte kann grundsätzlich nur im reservierten Zeitraum erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung orientieren sich an der übrigen Belegung des Platzes und sind ausschließlich in Abstimmung mit der Zeltplatzleitung möglich.</p>		
9.2	Die bei der Anmeldung angegebene Personenzahl ist verbindlich.		
	Bei Unterschreitung der Personenzahl gem. verbindlicher Anmeldung um bis zu 10 % sind vom Träger der Maßnahme für diese fehlenden Teilnehmer keine Gebühren zu entrichten. Wird die Personenzahl weiter unterschritten, so hat der Träger für jeden dieser fehlenden Teilnehmer die volle Gebühr zu zahlen.		
	Diese Regelung findet im Falle des Rücktritts gem. Tarifstelle 9.3 der vorliegenden Gebührensatzung keine Anwendung, wohl aber bei Abbruch gem. Tarifstelle 9.3.		
	Eine Überschreitung der angemeldeten Personen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verein für soziale Dienste in Bergneustadt e.V. oder der Zeltplatzleitung möglich.		
	Zahlungsarten: EC /Bar sowie nach Rücksprache auf Rechnung		
9.3	Die Stornierungsgebühren betragen bei Rücktritt		
	<ul style="list-style-type: none"> • 90-60 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages 	20 %	20%
	<ul style="list-style-type: none"> • ab 59 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des 	50%	50%

	Gesamtrechnungsbetrages		
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Abbruch im Zeitraum gem. 9.3 Satz 1 der Teilnehmergebühren für die verbleibenden Tage gem. der verbindlichen Anmeldung 	50%	50%

Begründung:

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen sowie einer Ausweitung des Angebots ist eine Anpassung der Gebührenordnung zum Betrieb des Jugendzeltplatzes erforderlich. Die obenstehenden Gebührentatbestände und Tarife wurden mit dem Betreiber des Platzes abgestimmt.

* * * * *

➤ **Tarifstelle 10. „Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes“**

Es sind folgende Tarifstellen neu aufzunehmen:

10.1.6	Bescheinigung über die 2. Leichenschau gemäß § 15 Abs. 1 BestG NRW	37,00 €
10.1.7	Die Wegezeiten werden nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrtzeiten bemessen mit einem halben Stundensatz	42,00 €
10.1.8	Wegestreckenentschädigung wird berechnet nach Landesreisekostenrecht NRW	

Begründung:

Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) darf neben der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde auch die untere Gesundheitsbehörde des Einäscherungsortes die weitere ärztliche Leichenschau (sogenannte 2. Leichenschau) veranlassen und die Bescheinigung ausstellen. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Die bisherige Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises beinhaltet keine

eigene Tarifstelle für die 2. Leichenschau, da bisher kein Krematorium seinen Sitz im Oberbergischen Kreis hatte. Bisher wurden Leichenschauen ausschließlich in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes durchgeführt. Die bisher geringe Anzahl von ausgestellten Bescheinigungen über weitere ärztliche Leichenschauen (Feuerbestattungen gemäß § 15 Absatz 1 BestG NRW bzw. Beförderungen ins Ausland gemäß § 16 Absatz 5 BestG NRW) wurde nach der Gebührentarifstelle 10.1.4 – Amtliche Bescheinigungen mit erhöhtem Prüfungsaufwand mit 30,00 €/Bescheinigung abgerechnet.

Auf dem Gebiet der Stadt Wiehl wird derzeit von einem privaten Betreiber ein Krematorium errichtet, das voraussichtlich im Juni 2022 seinen Betrieb aufnehmen wird. Der Betreiber plant anfänglich, 6-8 Einäscherungen/Wochentag durchzuführen. Insgesamt kalkuliert der Betreiber voraussichtlich mit einer jährlichen Anzahl von bis zu 2.000 Kremationen.

Da zukünftig mit einer Zunahme der Fallzahlen zu rechnen ist und für die 2. Leichenschau keine separate Tarifstelle besteht, wurde im Zuge der vom Betreiber angekündigten Eröffnung eine Überprüfung und Kalkulation der Gebührenhöhe für die amtsärztliche Untersuchung sowie für die administrative Umsetzung durchgeführt. Auf Basis der Untersuchungszeit pro Leiche, der Bearbeitungsdauer für die anschließende Gebührenfestsetzung sowie der aktuell geltenden Stundensätze gemäß der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von 37,00 €/Leichenschau, 42,00 €/Untersuchungstag für die Wegezeiten und aktuell 4,80 €/Untersuchungstag für die Wegstreckenentschädigung.

Es wird mit Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 70.000 Euro/Jahr gerechnet.

* * * * *

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

